

# La signalétique

## Herau

Bericht von der Tagung des CSA „Medien und Jugendschutz“ am 15. Dezember 1997 in Paris

Christian Büttner

Die Kennzeichnung von jugendgefährdenden Fernsehsendungen durch ein akustisches und/oder optisches Signal, zu der nach der neuen EU-Fernsehrichtlinie (Artikel 22) die Fernsehsender aufgefordert sind, wird in der Bundesrepublik von Teilen des Jugendmedienschutzes als nicht besonders hilfreich beurteilt. Ich erinnere an die Diskussionen um die Kennzeichnung von indizierten Videokassetten in den 70er Jahren, die u. a. auch mit dem Argument verworfen wurde, damit könnten Kinder und Jugendliche aus dem unendlichen Angebot genau das herausfiltern, was ihnen verboten sei (und dies übe ja bekanntlich einen besonderen Reiz auf sie aus). Inzwischen gibt es hierzulande in vielversprechenden Ansätzen das Prinzip der Selbstregulation: die Fernsehsender verfügen über Jugendschutzbeauftragte, und ein großer Teil der privaten Sender läßt einen Teil ihrer Programme a priori durch die FSF begutachten.

Selbst wenn es keinen allgemeinverbindlichen und ausdifferenzierten Konsens über die Kriterien für „jugendgefährdend“ bzw. „schwer jugendgefährdend“ gibt und zur Zeit sogar den heftigen Dissens zu den Prüfkriterien für die Beurteilung von Pornographie, so wird doch in der BRD die nationale Art des selbstregulatorischen Umgangs mit Jugendmedienschutz von den meisten Landesmedienanstalten akzeptiert und für gut befunden.

### Die Kennzeichnung von Programmen in Frankreich

Anders die Entwicklung in Frankreich: Dort gibt es erst seit 1989 den Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (CSA), eine staatliche Organisation, die a posteriori die Programme prüft und in einigen Fällen schon empfindliche Strafen gegen

Fernsehsender verhängt hat, weil diese schwer jugendgefährdende Programme gesendet hatten. Nicht zuletzt zur Vermeidung hoher Strafen und der Beschneidung des Selbstbestimmungsrechts der Sender bei der Programmzusammenstellung haben sich auf Empfehlung des CSA die meisten französischen Sender seit November 1996 auf eine Kennzeichnung jugendgefährdender Sendungen geeinigt. Dieses „signalétique“ besteht aus fünf Kategorien:

#### Kategorie 1:

Keine Einschränkungen.

#### Kategorie 2:

Könnte für ein junges Publikum bedenklich sein, die elterliche Zustimmung ist wünschenswert: Die Sender sollen bei der Programmierung darauf achten, daß keine Programme dieser Kategorie in Kindersendungen oder in deren zeitlicher Nähe ausgestrahlt werden.

#### Kategorie 3:

Ab 12 Jahren, die elterliche Zustimmung ist unabdingbar (Programme, in denen systematisch und wiederholt physische oder psychische Gewalt gezeigt wird, und Filme, die für Kinder unter 12 Jahren verboten sind): Programmierung nicht vor 22.00 Uhr, es sei denn, es gibt eine permanente Kennzeichnung dieser Kategorie während der Sendung; auf keinen Fall aber darf eine Ausstrahlung vor 22.00 Uhr an Dienstagen, Freitagen, Samstagen und Vorabenden von Feiertagen oder Ferien erfolgen; die Vorankündigungen dürfen nicht in zeitlicher Nähe zu Kindersendungen ausgestrahlt werden.

#### Kategorie 4:

Programme für Erwachsene (Programme mit erotischem Inhalt oder massiver Gewalt, die zu physischen, mentalen oder moralischen Schädigungen junger Menschen führen können, und Filme, die für unter 16jährige verboten sind):

# oder Die französische forderung

Programmierung nach 22.30 Uhr, die Vorankündigungen dürfen nicht vor 20.30 Uhr gesendet werden und dürfen keine Szenen enthalten, die ein junges Publikum schädigen könnten.

## **Kategorie 5:**

Verboten für unter 18jährige (Pornographie und extreme Gewalt); nur die verschlüsselte Ausstrahlung ist erlaubt.

Diesen Kategorien sind vier in Form und Farbe deutlich verschiedene Symbole zugeordnet: eine runde grüne Kennzeichnung (markiert Angebote der Kategorie 2), ein Dreieck in orange (klassifiziert die Kategorie 3: Verboten für Kinder unter 12 Jahren) und ein rotes Viereck (Programme verboten für Jugendliche unter 16 Jahren), schließlich die Kennzeichnung X (für Sendungen, die für Jugendliche unter 18 Jahren verboten sind und verschlüsselt ausgestrahlt werden müssen).

## **Bilanz nach einem Jahr**

Im Dezember 1997 fand eine vom CSA veranstaltete Tagung statt, in der das erste Jahr seit der Einführung dieser Kennzeichnung bilanziert wurde. Um die Tagungsergebnisse aus deutscher Sicht würdigen zu können, sei vorweg bemerkt: Berücksichtigt man, daß es in Frankreich auch heute noch keine der deutschen Diskussion vergleichbare Jugendschutzdebatte gibt, geschweige denn vergleichbare Organisationen oder die entsprechende Vielzahl engagierter Menschen, dann muß man das Bestreben des CSA, die Sender zu einer einheitlichen Kennzeichnung zu bringen, als einen ge-

lungenen Versuch beurteilen, den Jugendschutz in Frankreich nicht als eine repressive, sondern als eine professionelle Maßnahme vorangetrieben zu haben. Die Ergebnisse dieser Tagung wären also vollkommen falsch bewertet, wollte man sie ohne diesen Kontext mit der aktuellen Diskussion in der Bundesrepublik vergleichen.

Zunächst einige statistische Angaben, die bei der Tagung präsentiert wurden: In den Befragungen zur Kennzeichnung von Sendungen bewerteten zwischen 60 und 80 % der befragten Franzosen (zum großen Teil Eltern) die Kennzeichnung positiv. Selbst befragte Kinder und Jugendliche gaben an, sich an der Kennzeichnung zu orientieren. Die für vier Sender im Detail ausgewertete Statistik (wie weit man sich an die Kennzeichnung und diese auf die kritischen Sendezeiten vor 20.30 Uhr, zwischen 20.30 und 22.00 Uhr und nach 22.30 Uhr bezogen hat) zeigt allerdings, daß es bis auf eine Ausnahme nur sehr wenige Kennzeichnungen der Kategorien 3 und 4 gab, die entsprechenden Sendeplätzen zugewiesen waren. In den ersten Kategorien gab es entsprechend häufigere Übereinstimmungen zu den geforderten Sendezeiten.

Bei dem CSA werden diese Zahlen als eine große öffentliche Akzeptanz der Kennzeichnung bei Publikum und Sendern interpretiert. Allerdings wird konzediert, daß die Kennzeichnung der Kategorie 2 (mögliche schädigende Wirkung für junge Kinder), mit der Ampelfarbe grün dargestellt, von der Bevölkerung als verwirrend empfunden wird. Ein großer Teil der Befragten schließt aus dem Ampelgrün, daß es sich bei dieser Kennzeichnung um Sendungen ohne Altersbeschränkung handele. Hier wurde auf der Tagung eine Nachbesserung des Systems angeregt, um diese Verwirrung zu beseitigen.

### Unterschiedliche Anwendungen

Nun sind nicht etwa alle Sender den Vorstellungen des CSA gefolgt. Einige Sender (z. B. Arte) verwenden überhaupt keine Kennzeichnung, andere halten an einer Kennzeichnung fest, die sie bereits lange vor der Initiative des CSA eingeführt hatten, ein Sender strahlt seine Programme mit einer einzigen, ganz allgemeinen Kennzeichnung (unter 16) aus, ein anderer Sender benutzt ebenfalls Ampelfarben, aber mit leicht abweichender Bedeutung. Und noch sind (wie übrigens ja auch in Deutschland) nicht alle Sender bereit, Anstrengungen in Richtung eines einheitlichen Kategoriensystems zu unternehmen und einheitliche Prüfkriterien oder vergleichbare Prüfungsgremien zu schaffen.

Die Überlegungen zur Zusammenstellung von Prüfungsgremien, die über die Vergabe des „signalétique“ befinden, sind aus unserer bundesdeutschen Sicht in Frankreich bisher erst sehr rudimentär entwickelt. Während bei der französischen Kinofilmprüfung (CNC) – vergleichbar in Deutschland mit der FSK – semiprofessionelle Prüfungsgremien arbeiten, liegt es im Bereich Fernsehen bei den Sendern, ob und wie sie die Klassifikation ihrer Programme vornehmen. Bei France 2 (öffentlich-rechtlich) z. B. ist eine Zwölferkommission eingerichtet worden, die wöchentlich die Programmplanung durchsieht.

Der Sender France 3 (öffentlich-rechtlich) hat eine Sechserkommission gebildet, die bei besonderen Problemen auch Experten zu Rate zieht. Die Freiheit und die Verantwortlichkeit des Senders könne nicht an jemand anderen, etwa eine externe Kommission, delegiert werden, sagt man dort. Der Sender habe ja schließlich auch die Konsequenzen dieser oder jener Sanktion zu tragen. Das Klassifikationssystem könne nur funktionieren, wenn damit nicht die Verantwortung und die Freiheit des Senders beschnitten werde. Dies wird deshalb so betont, weil es immer wieder den Wunsch dieser oder jener Gruppierung gäbe, in diesen Prüfungsgremien mitzuarbeiten. Man ist sicher, daß eine solche Beteiligung grundlegend falsch sei (CSA 1997, S. 25).

Bei TF 1 (privat) gibt es ebenfalls ein Zwölfergremium, das aus allen Abteilungen des Senders und dem Programmleiter gebildet wird. Bei M 6 (privat) existiert bereits seit 1989 ein Klassifikationssystem (wie erwähnt: ebenfalls Ampelfarben). Die Klassifikation wird von zwei Komitees durchgeführt: einem ersten Prüfkö-

mitee, das aus Müttern und Jugendlichen besteht und bereits beim Ankauf der Programme durch den Sender ihr Votum erarbeitet. In einem zweiten Gremium, ausschließlich Mütter, wird vier bis fünf Wochen vor der Ausstrahlung noch einmal eine Prüfung vorgenommen. Kernpunkt ist, ob eine Sendung für unter oder über 12 Jahre zu klassifizieren ist. Letzten Endes aber entscheidet der Programmleiter über die endgültige Klassifizierung und den Sendepfad.

Warum nimmt man nicht auch Väter in die Prüfungsgremien auf, wird aus dem Publikum gefragt. Man klagt doch häufig genug deren Verantwortlichkeit in Erziehungsfragen ein; wäre dies nicht eine Möglichkeit, sie zur Verantwortung zu ziehen? Und wie werden diese Mütter ausgewählt, „... es gibt doch so viele!“? Antwort des Sendervertreeters: „Ich würde sagen, sie werden weitgehend nach dem Zufallsprinzip ausgewählt (Einschränkung: Es sind Mütter von Kindern unter 12 Jahren, die sehr viel fernsehen). Warum nicht Väter? Weil diese sich im allgemeinen weniger der Risiken bewußt sind, die bestimmte Programme, die normalerweise ab 20.30 Uhr ausgestrahlt werden, mit sich bringen können“ (Thomas Valentin, M 6; in: CSA 1997, S. 47f.).

Besondere Berücksichtigung findet bei einigen französischen Sendern die Programmierung am Wochenende und am Dienstag (am Mittwoch haben französische Kinder schulfrei), wobei entschieden auf die Verantwortlichkeit der Eltern für das hingewiesen wird, was ihre Kinder sehen.

Canal + (privat, verschlüsselt) hat von Beginn an eine Kennzeichnung der Sendungen vorgenommen und dabei die CNC-Filmklassifikation, soweit sie zur Verfügung stand, übernommen. Auch bei Canal + galt und gilt die Ampel-Kennzeichnung, wobei hier die Farbe Grün für „keine Altersbeschränkung“ steht. Die Prüfung übernimmt bei Canal + die Programmleiterin, es gibt keine Kommission.

In diesem Zusammenhang meldete sich ein Vertreter des CNC zu Wort: „Die Filmklassifikation gibt es seit 24 Jahren. Das ist ziemlich lang. Aber: Sie hat sich langsam verändert, sie ist reflektierter geworden. Heute heißt die Lösung des Problems Filmklassifikation, daß man eine bestimmte Anzahl von Menschen miteinander mischt, die alle ihre eigene Kompetenz haben, ihre eigene Geschichte und die auch solche Fragen an die Filme stellen, die heute ganz allge-